

Begründung zur Einleitung des Verfahrens für das Volksbegehren „CETA-Volksabstimmung“

Text des Volksbegehrens:

Wir sind gegen CETA!

Wir lehnen speziell die im CETA-Handelsvertrag mit Kanada vorgesehenen Sonderklagerrechte für Unternehmen, die den Staat Österreich für ihre möglichen Investitionsverluste mittels privater Schiedsgerichte haftbar machen können, ab.

Die Volksvertreter mögen dazu eine Volksabstimmung beschließen. Wir regen daher eine bundesverfassungsgesetzliche Änderung an, die festlegt, dass durch Bundesgesetz eine Volksabstimmung über den CETA-Vertrag beschlossen werden kann und muss.

Begründung des Einleitungsantrages des Volksbegehrens „CETA-Volksabstimmung“:

Wir bringen den Einleitungsantrag des Volksbegehrens „CETA-Volksabstimmung“ ein, **da wir bereits alle im Volksbegehrengesetz 2018 (VoBeG) normierten Voraussetzungen erfüllen** und weil wir – und mit uns laut Meinungsumfragen auch ca. 73%-75% der Österreicher – das (neoliberale) CETA-Freihandelsabkommen zwischen Kanada und der EU ablehnen.

Das österreichische Volk soll als Souverän entscheiden, ob das CETA-Abkommen bzw. Teile davon bzw. jede Abänderung des Abkommens in Österreich bzw. - solange Österreich Mitglied der EU ist - in der EU in Kraft treten darf oder nicht. Es spricht Vieles dafür und nichts Wesentliches dagegen, in einer Demokratie das Volk direkt entscheiden zu lassen, noch dazu in einer so wichtigen Sache, wie CETA es ist. Das österreichische Volk als Souverän muss die Möglichkeit haben, endlich seinen mehrheitlichen Willen durchzusetzen, andernfalls führt sich das demokratische System ad absurdum.

Die Volksvertreter von diversen Parteien, die ihre Wahlversprechen bezüglich CETA gebrochen haben, haben damit viel in sie gesetztes Vertrauen verloren.

Auch wenn diese Volksvertreter noch auf ihren Abgeordnetenposten sitzen oder im Amt sind, so agieren sie nicht mehr im Sinne ihrer Wähler und sollten sofort zurücktreten.

Es gibt schwerwiegende Gründe, warum der CETA-Vertrag besser nicht in Kraft treten sollte. Mehr davon später.

1. Wir erfüllen alle Voraussetzungen, um das Volksbegehren einzuleiten:

1.1. Wir haben am 13. April 2018 die Anmeldung des genannten Volksbegehrens im Bundesministerium für Inneres eingebracht, inklusive einer Bestätigung über die Einzahlung eines Kostenbeitrags in der Höhe von 500 Euro auf ein Konto des Bundesministeriums für Inneres.

1.2. Das Volksbegehren wurde vom Innenminister der Republik Österreich zugelassen und per 25. April 2018 unter der Volksbegehrens-Registrierungsnummer 009/2018 im zentralen Wählerregister des Bundesministeriums für Inneres registriert.

1.3. Wir haben (deutlich) mehr als die gemäß §3 Abs. 2 VoBeG derzeit geforderten 8.400 Unterstützungserklärungen – nämlich über 12.700 Unterstützungserklärungen per 21. Dezember 2018 – gesammelt, die beim Zentralen Wählerregister des Bundesministeriums für Inneres elektronisch hinterlegt sind.

Hinweis des Bundesministeriums für Inneres:

Die Begründung zum Volksbegehren wurde vom Bundesministerium für Inneres gemäß § 3 Abs. 7 VoBeG entgegengenommen und wird gemäß § 10 VoBeG in unveränderter Form veröffentlicht.

1.4. Der Nachweis darüber, dass der (die) Bevollmächtigte und seine (ihre) Stellvertreter (Stellvertreterinnen) zu dem bei der Antragstellung zum im Antrag bekannt gegebenen Konto nur gemeinsam zeichnungsberechtigt sind, liegt bei.

1.5. Der Bevollmächtigte und seine 4 Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen haben jeweils eine Unterstützungserklärung für das gegenständliche Volksbegehren abgegeben, wodurch die jeweilige Bestätigung der Wahlberechtigung zum Nationalrat durch die jeweilige zur Führung der Wählerevidenz berufene Gemeinde gemäß §3 (3) Zi. 5 VoBeG entfallen.

2. Inhaltliche Gründe zum gegenständlichen Volksbegehren:

2.1.: Ca. 73%-75% der Österreicher sind gegen CETA.

2.2.: Keine direkt-demokratische Legitimation des CETA-Abkommens durch das Volk. Das österreichische Volk ist der Souverän, nicht seine Volksvertreter und auch nicht die EU-Beamten wie z.B. die Mitarbeiter der EU-Kommission.

2.3.: Die Umfaller diverser Parteien bezüglich CETA:

2.4.: CETA bedeutet eine Gesamtänderung der Bundesverfassung und schon alleine deshalb ist laut Bundesverfassung eine Volksabstimmung durchzuführen.

2.5.: Grundsätzliche Vorteile von Volksabstimmungen gegenüber Entscheidungen der Parteien und Parlamentsabgeordneten.

2.6.: Weil auch internationale Verträge von großer Tragweite für Österreich sein können, sollten diese vor Inkrafttreten in Österreich einer Volksabstimmung in Österreich unterzogen werden müssen.

2.7.: Was am CETA-Abkommen (inhaltlich und methodisch) schlecht ist.

2.1.: Ca. 73%-75% der Österreicher sind gegen CETA.

Nicht nur die Initiatoren dieses Volksbegehren sind gegen den CETA-Vertrag, sondern laut NAbg. Bruno Rossmann auch 75% der österreichischen Bevölkerung.

„Was das CETA-Abkommen betrifft, so habe die FPÖ einen "Umfaller der Sonderklasse" an den Tag gelegt, urteilte Rossmann. Dieser Vertrag enthalte nämlich im Wesentlichen noch immer dieselben Giftzähne wie im Vorjahr. Umfragen zeigten zudem, dass 75% der ÖsterreicherInnen gegen die Ratifizierung sind. ...“

Quelle: Parlamentskorrespondenz Nr. 534 vom 16.05.2018

=> https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2018/PK0534/

„ÖGfE-Schmidt: ÖsterreicherInnen sehen sich als Freihandels skeptiker

... Unter den Österreicherinnen und Österreichern trifft die geplante Vereinbarung jedenfalls auf wenig Gegenliebe“, kommentiert Paul Schmidt, Generalsekretär der Österreichischen Gesellschaft für Europapolitik (ÖGfE), das Ergebnis einer aktuellen österreichweiten ÖGfE-Umfrage.

73 Prozent der befragten ÖsterreicherInnen lehnen das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Kanada ab, 11 Prozent stehen ihm positiv gegenüber. 16 Prozent können oder wollen zu dieser Frage nicht Stellung beziehen.

78 Prozent der Befragten fühlen sich „eher schlecht“ über die Inhalte von CETA informiert, 17 Prozent „eher gut“ (5 Prozent „weiß nicht/Keine Angabe). ...

Fragt man die ÖsterreicherInnen nach ihrer generellen Einstellung zum Freihandel, so zeigt sich, dass auch hier die Skepsis überwiegt. 51 Prozent bezeichnen sich „eher als Gegner“, 31 Prozent „eher als Befürworter“. Ein hoher Prozentsatz (20 Prozent) beantwortete diese Frage mit „weiß nicht“ oder gab keine Angabe. ...Die aktuelle Umfrage wurde von der Sozialwissenschaftlichen Studiengesellschaft vom 7. bis 13. September 2016 im Auftrag der ÖGfE durchgeführt. Befragt wurden österreichweit 508 Personen per Telefon (repräsentativ für die österreichische Bevölkerung ab 16 Jahre/Gewichtung nach Geschlecht, Alter und Bildung). Maximale Schwankungsbreite ca. +/- 4,5 Prozent. Differenz auf 100 Prozent aufgrund gerundeter Werte.“

Hinweis des Bundesministeriums für Inneres:

Die Begründung zum Volksbegehren wurde vom Bundesministerium für Inneres gemäß § 3 Abs. 7 VoBeG entgegengenommen und wird gemäß § 10 VoBeG in unveränderter Form veröffentlicht.

Qu.: Mag. Paul Schmidt, Österreichische Gesellschaft für Europapolitik, 16.9.2016.
https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20160916_OTS0003/oegfe-schmidt-oesterreicherinnen-sehen-sich-als-freihandels-skeptiker

Bei der **SPÖ-intern** Umfrage stimmten im September 2016 **zwischen 88% und 98% gegen CETA**, je nach Fragestellung.

Quelle: Wien-konkret.at => <http://www.wien-konkret.at/politik/partei/spoe/#70639>

Dennoch haben ÖVP, SPÖ, FPÖ und NEOS für CETA gestimmt, wobei die SPÖ nur für den Teil 1 vom CETA-Vertrag gestimmt hat.

D.h. die Entscheidungen der Volksvertreter (= Stellvertreterdemokratie) weichen laut Umfragen massiv vom Willen des österreichischen Volkes ab - wobei das Volk gleichzeitig Vollmachtgeber der Volksvertreter ist und daher oberste Instanz ist. Dennoch reichen Umfragen in einer Demokratie nicht aus, um den Willen des Volkes eindeutig und rechtsverbindlich festzustellen. Um das herauszufinden gibt es eine exzellente Methode, die sogar in der österreichischen Bundesverfassung vorgesehen ist, nämlich die Durchführung einer Volksabstimmung. Und genau eine solche Volksabstimmung fordern wir mit dem gegenständlichen Volksbegehren ein. Daher soll unseres Erachtens eine Volksabstimmung so rasch als möglich zum CETA-Vertrag durchgeführt werden. Das Ergebnis ist dann rechtsverbindlich umzusetzen.

2.2.: Keine direkt-demokratische Legitimation des CETA-Abkommens durch das Volk vorhanden.

Das österreichische Volk ist der Souverän, nicht seine Volksvertreter und auch nicht die EU-Beamten wie z.B. die Mitarbeiter der EU-Kommission, wie es Jean-Claude Juncker ist.

CETA ist ein gutes Thema um zu hinterfragen, wer aktuell der Souverän in Österreich ist. Laut Bundesverfassung ist in Österreich das österreichische Volk der Souverän. Artikel 1 B-VG:
„Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.“

Tatsächlich haben den CETA Vertrag nur die EU-Kommission, der EU-Rat und das österreichische Parlament beschlossen. Das heißt, der CETA-Vertrag wurde von EU-Beamten und österreichischen Abgeordneten beschlossen. Kein einziger EU-Mitgliedsstaat hat eine Volksabstimmung durchgeführt. Somit hat auch kein einziges Volk der Europäischen Union zugestimmt, ausdrücklich auch nicht das österreichische Volk. Es liegt somit bis dato keine direkt-demokratische Legitimation des CETA-Abkommens vor.

Im Fall von Österreich ist sogar die indirekt-demokratische Legitimation fraglich, da die unterschreibende Person und die Unterschrift am CETA-Abkommen fraglich sind (siehe Punkt 2.7. dieser Begründung) und weil bei einer Abänderung eines Baugesetzes der Bundesverfassung ebenfalls eine Volksabstimmung zwingend erforderlich ist (siehe Punkt 2.4. dieser Begründung).

Daraus ergibt sich, dass eine Volksabstimmung mit positivem Ausgang zum CETA-Vertrag unausweichlich ist, um es zu legitimieren. Eine deutliche Unterstützung von über 100.000 Unterzeichnern für dieses Volksbegehren würde den öffentlichen Druck zur Abhaltung einer Volksabstimmung weiter erhöhen und ist daher sehr förderlich.

Es spricht viel dafür und nichts dagegen in einer Demokratie das Volk direkt entscheiden zu lassen, noch dazu in einer so wichtigen Sache, wie CETA es ist.

Hinweis des Bundesministeriums für Inneres:

Die Begründung zum Volksbegehren wurde vom Bundesministerium für Inneres gemäß § 3 Abs. 7 VoBeG entgegengenommen und wird gemäß § 10 VoBeG in unveränderter Form veröffentlicht.

2.3.: Die Umfaller diverser Parteien bezüglich CETA:

Der Umfaller der SPÖ bei CETA:

Bei der **SPÖ-intern** Umfrage stimmten im September 2016 **zwischen 88% und 98% gegen CETA**, je nach Fragestellung.

Quelle: Wien-konkret.at => <http://www.wien-konkret.at/politik/partei/spoe/#70639>

Was machte der damalige SPÖ-Bundespartei-vorsitzende Christian Kern darauf hin? Er gab in seiner damaligen Funktion als Bundeskanzler der Republik Österreich seine Zustimmung zum CETA-Abkommen!!!

CETA und das falsche Spiel der SPÖ =>

<https://www.unzensuriert.at/content/0026590-CETA-und-das-falsche-Spiel-der-SPOe-Ja-Sager-Kern-schickt-Nein-Sager-Niessl-die>

Kern gibt grünes Licht für Ceta: SPÖ will Handelsabkommen nicht blockieren

=> <https://derstandard.at/2000045872712/SPOe-Praesidium-tagt-zu-Ceta>

„Auch wenn der in den letzten Wochen verhandelte Beipacktext zu Ceta – er soll bei der Interpretation des 1.600-seitigen Vertrages helfen – Verbesserungen gebracht habe, sei es nicht gelungen, alle Bedenken auszuräumen.“

Am Ende des Tages gehe es aber auch um die "Reputation" Österreichs und um den "Wirtschaftsstandort", erklärte der Kanzler und begründete damit, warum die SPÖ nun Wirtschaftsminister Reinhold Mitterlehner (ÖVP) – unter gewissen Auflagen – die Ermächtigung erteilen wird, am kommenden Dienstag in Luxemburg im Handelsministerrat Ceta zuzustimmen. "Wir werden den Prozess nicht behindern", sagt Kern, der nun hofft, dass sich alle in dieser Vorgangsweise finden können. ..."

Christian Kern verwies auf ein Zusatzabkommen („Beipackzettel“, „Joint Interpretative Instrument“), das er mit der EU ausverhandelt habe. Doch niemand weiß, ob die Kernsche CETA-Zusatzerklärung und die anderen 37 Zusatzerklärungen anderer Staaten überhaupt eine Rechtswirkung haben, da ja die anderen EU-Mitgliedsstaaten und vor allem Kanada dem nicht zugestimmt haben. Siehe auch den Faktencheck der österreichischen Arbeiterkammer

=> https://www.arbeiterkammer.at/interessenvertretung/eu/TTIP/CETA_Ein_Faktencheck.html

Am gravierendsten ist der Umfaller der FPÖ:

Vor der Nationalratswahl 2017 versprach die FPÖ ihren Wählern, dass sie gegen CETA sei und für die Abhaltung einer verbindlichen Volksbefragung bzw. Volksabstimmung zu CETA sei. FPÖ TV ließ seine ZuschauerInnen wissen:

„Damit das Abkommen komplett in Kraft treten kann, müssen die nationalen Parlamente zustimmen. In Österreich wird die FPÖ gegen CETA stimmen.“

Quelle => <https://kontrast.at/weder-volksabstimmung-noch-ablehnung-fpoe-winkt-ceta-durch/>

„Greenpeace Parteien-Check zu CETA:

Im Zuge der Nationalratswahlen 2017 befragte Greenpeace die SpitzenkandidatInnen der Parteien zu ihrer Position zu CETA. Dabei haben sich die Grünen, die FPÖ und die Liste Pilz klar gegen das Abkommen ausgesprochen.

Vizekanzler Heinz-Christian Strache hat etwa zugesichert, auch den Willen der Bevölkerung berücksichtigen zu wollen und eine verbindliche Volksabstimmung zu CETA zu fordern. ...“

Quelle: <https://demokratie.greenpeace.at/ceta-es-ist-noch-nicht-vorbei/> 21.6.2018

Bei der Nationalratswahl 2017 erhielt die FPÖ 25,97% der Stimmen.

Seit Dezember 2017 ist die FPÖ auf Bundesebene in einer Gesetzgebungs- und Regierungskoalition mit der ÖVP. Der einstige FPÖ-Spitzenkandidat Heinz-Christian Strache ist nun Vizekanzler dieser Koalition. Und siehe da, die FPÖ hat dem CETA Gesetz im Parlament zugestimmt und damit mitbeschlossen,

Hinweis des Bundesministeriums für Inneres:

Die Begründung zum Volksbegehren wurde vom Bundesministerium für Inneres gemäß § 3 Abs. 7 VoBeG entgegengenommen und wird gemäß § 10 VoBeG in unveränderter Form veröffentlicht.

ohne dass zuvor eine Volksabstimmung abgehalten worden wäre!!!

* Faktencheck: Der Standpunkt der FPÖ zu CETA:

„... FPÖ-Klubchef Rosenkranz bringt zwei wesentliche Argumente: Die Giftzähne seien dem Abkommen gezogen worden, zudem gebe es eine „Pakttreue“, nicht gegenüber dem Wähler, sondern gegenüber dem Koalitionspartner ÖVP. ...“

=> <https://kurier.at/politik/inland/faktencheck-der-standpunkt-der-fpoe-zu-ceta/400036306>

* FPÖ stimmt "ruhigen Gewissens" bei Ceta zu =>

<https://derstandard.at/2000079840934/FPoe-stimmt-ruhigen-Gewissens-bei-Ceta-zu>

* FPÖ: "Ceta wurden die Giftzähne gezogen" =>

https://diepresse.com/home/ausland/eu/5430112/FPoe_Ceta-wurden-die-Giftzaehne-gezogen

Der angekündigte Umfaller vom nunmehrigen Bundespräsidenten Alexander Van der Bellen:

Der grüne Präsidentschaftskandidat Dr. Alexander Van der Bellen erweckte im Wahlkampf um die Bundespräsidentenwahl 2016 mehrfach den Eindruck, dass er den CETA-Vertrag nicht unterschreiben werde, sollte er zum Bundespräsidenten gewählt werden. Das motivierte viele SPÖ-Wähler am 24. 4.2016 Alexander Van der Bellen von den Grünen zu wählen und nicht ihren SPÖ-Kandidaten Rudi Hundstorfer.

Juli 2018: Bundespräsident Alexander Van der Bellen wird CETA-Staatsvertrag unterschreiben, wenn der EuGH zustimmt:

"... "Ich habe den Staatsvertrag zu Ceta, wie es meiner Aufgabe als Staatsoberhaupt entspricht, ausführlich und gewissenhaft geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung ist mit einem Vorbehalt positiv ausgefallen. Es gibt Zweifel, ob die Schiedsgerichte mit EU-Recht konform gehen. Sollte der EuGH entscheiden, dass Ceta mit dem Unionsrecht vereinbar ist, werde ich den Staatsvertrag umgehend unterzeichnen", so der Bundespräsident. ..."

Qu.: Die Presse vom 11.7.2018

https://diepresse.com/home/ausland/eu/5462604/Ceta_Verfassungsjurist-haelt-Van-der-Bellens-Warten-fuer-zulaessig

Die Volksvertreter von diversen Parteien, die ihre Wahlversprechen bezüglich CETA gebrochen haben, haben damit viel von dem in sie gesetztes Vertrauen verloren.

Auch wenn diese noch auf ihren Abgeordnetenposten sitzen oder im Amt sind, so agieren sie nicht mehr im Sinne ihrer Wähler und sollten sofort zurücktreten.

2.4.: CETA bedeutet eine Gesamtänderung der Bundesverfassung und schon alleine deshalb ist laut Bundesverfassung eine Volksabstimmung durchzuführen.

Durch den CETA-Vertrag werden drei Baugesetze der österreichischen Bundesverfassung massiv angegriffen. Es sind dies das republikanische Prinzip, das demokratische Prinzip und das rechtsstaatliche Prinzip.

Warum?

Der Staat Österreich ist dem Gemeinwohl verpflichtet. Da es sich bei CETA vermutlich um **keine „gemeinsame Sache“ aller Bürger** (res publica) handelt, ist der Verstoß gegen das republikanische Prinzip offensichtlich gegeben. Wie sehr CETA eine „gemeinsame Sache aller Bürger“ ist, gilt es mit der Volksabstimmung herauszufinden. Ist die Mehrheit des Volkes für oder gegen den CETA-Vertrag? Nur eine Volksabstimmung kann dazu die Antwort liefern.

(siehe dazu => <https://www.parlament.gv.at/PERK/VERF/GRUND/>)

Da mit den (**privaten**) Schiedsgerichten bei in Kraft treten des CETA-Vertrages in Zukunft **die staatli-**

Hinweis des Bundesministeriums für Inneres:

Die Begründung zum Volksbegehren wurde vom Bundesministerium für Inneres gemäß § 3 Abs. 7 VoBeG entgegengenommen und wird gemäß § 10 VoBeG in unveränderter Form veröffentlicht.

chen Gerichte teilweise umgangen werden, liegt unseres Erachtens auch ein Verstoß gegen das rechtsstaatliche Prinzip vor, noch dazu, wo es bei CETA auch um Haftungsansprüche gegen die Republik Österreich in Euro-Milliardenhöhe gehen kann.

Weiters wird durch CETA und seinem besonderen Schutz für ausländische Investoren **das österreichische Volk als Souverän in seinen Rechten behindert bzw. eingeschränkt**, worin wir auch eine Verletzung des demokratischen Prinzips sehen.

*„Wenn eines dieser Prinzipien verändert wird, dann ist das bereits eine „Gesamtänderung“ der Bundesverfassung. Damit eine solche Gesamtänderung vorgenommen werden kann, müssen ihr zunächst zwei Drittel der Abgeordneten des Nationalrates zustimmen. Darüber hinaus ist im Anschluss an das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren **zwingend eine Volksabstimmung über den Änderungsvorschlag abzuhalten**. Nur wenn die Mehrheit der BürgerInnen einer solchen Änderung zustimmt, kann diese auch durchgeführt werden.“*

Quelle: <https://www.parlament.gv.at/PERK/VERF/GRUND/>

Das heißt, schon alleine aufgrund der Gesamtänderung der österreichischen Bundesverfassung - welche durch den CETA-Vertrag ausgelöst und verursacht werden würde, sobald dieser in Kraft getreten ist - ist eine Volksabstimmung über diesen Vertrag gemäß der österreichischen Bundesverfassung Art. 44 B-VG zwingend durchzuführen.

Interessant dazu sind die Positionen der Präsidentschaftskandidaten zu TTIP und CETA aus dem Bundespräsidentschaftswahlkampf 2016:

*„Mehrere KandidatInnen betonen die Aufgabe des Bundespräsidenten, das verfassungskonforme Zustandekommen von Staatsverträgen sicherzustellen – was zur Folge haben könnte, **dass eine österreichische Zustimmung zu TTIP/CETA nur nach einer Verfassungsänderung möglich sein wird.** ...“*

Greenpeace hat dabei die Aussagen von Irmgard Griss und Alexander Van der Bellen am 23. März 2016 mit der Bestnote dunkelgrün (gut) bewertet.

Quelle: <http://www.greenpeace.org/austria/de/News/Aktuelle-Meldungen/Umweltgifte-News/2016/Greenpeace-veroeffentlicht-Positionen-der-PrasidentschaftskandidatInnen-zu-TTIP-und-CETA/>

2.5.: Grundsätzliche Vorteile von Volksabstimmungen gegenüber Entscheidungen der Parteien und Parlamentsabgeordneten.

* Eine Volksabstimmung über das Freihandelsabkommen zwischen Kanada und der EU „CETA“ ist sinnvoll, weil das österreichische Volk dadurch dieses wichtige Thema selbst entscheiden kann. Volksabstimmungen **bilden den Wählerwillen bestmöglich ab**. Parteien bilden nicht einmal den Willen der eigenen Mitglieder gut ab. Als absolutes Negativbeispiel kann die SPÖ herangezogen werden, die mittels Umfrage den SPÖ-Mitgliederwillen zum CETA-Vertrag ermittelte, nur um dann gegen diesen Mitgliederwillen für CETA zu stimmen.

* Volksabstimmungen **führen zu Sachdiskussionen, Lösungen und Entscheidungen** bei großen gesellschaftlichen Problemen und Streitfragen, anstelle des derzeit üblichen Parteien-Hick-Hacks.

* Volksabstimmungen **führen zu einer Identifikation des Volkes mit Gesetzen**.

* Volksabstimmungen = **mehr Demokratie = mehr Wohlstand**.

Die Länder mit den höchsten Demokratiestandards in Europa haben auch den höchsten Wohlstand. Beispiele sind die Schweiz, Norwegen und Island.

* Volksabstimmungen **vermindern und verhindern Korruption**, sowie verschwenderische Großprojekte.

Hinweis des Bundesministeriums für Inneres:

Die Begründung zum Volksbegehren wurde vom Bundesministerium für Inneres gemäß § 3 Abs. 7 VoBeG entgegengenommen und wird gemäß § 10 VoBeG in unveränderter Form veröffentlicht.

Warum? Weil Großkonzerne, Banken, Medienbetriebe, internationale Organisationen und ausländische Staaten leicht ein paar Abgeordnete und Minister beeinflussen, lenken bzw. bestechen können, aber nicht das ganze österreichische Volk!

* Volksabstimmungen sind weiters ein **wichtiges Korrektiv zur parlamentarischen Demokratie**, falls die parlamentarische Demokratie in den Augen der Bevölkerung schwerwiegend versagen sollte. Dann sind auch keine „schmutzigen“ Vereinbarungen oder Gegengeschäfte („dirty deals“) zwischen Koalitionsparteien mehr möglich, die sich explizit gegen den mehrheitlichen Volkswillen richten. Diese liegen unseres Erachtens bei der Abschaffung des generellen Rauchverbots in Gastronomiebetrieben (die Änderung zum Tabakgesetz per 1. Mai 2018 wurde noch vor Inkrafttreten wieder abgeschafft) und beim CETA-Vertrag vor.

* Volksabstimmungen **sind ein guter Schutz vor Diktatur bzw. vor (linkem und rechtem) Faschismus.**

Mehr zu den allgemeinen Vorteilen findet man in der Begründung zum Volksbegehren für verpflichtende Volksabstimmungen, wo zwischen 25. März und 1. April 2019 die Eintragungswoche stattfinden wird.
=>

https://www.bmi.gv.at/411/volksbegehren_der_xx_gesetzgebungsperiode/fuer_verpflichtende_volksabstimmungen/files/Text_und_Begruendung_zum_Volksbegehren.pdf

2.6.: Weil auch internationale Verträge von großer Tragweite für Österreich sein können, sollten diese vor Inkrafttreten in Österreich einer Volksabstimmung in Österreich unterzogen werden müssen.

Unseres Erachtens sollten alle internationalen Verträge, die Auswirkungen auf die österreichische Demokratie, Selbstbestimmung Österreichs, Rechtsstaatlichkeit, Lebensmittelversorgung, Wasserversorgung, Energieversorgung, Gesundheitssystem, Sozialsystem, Bildungssystem, Verkehrssystem, Eigentumsrechte oder Schadenersatzansprüche gegenüber der Republik Österreich haben, aufgrund ihrer großen Tragweite einer Volksabstimmung durch das österreichische Volk unterzogen werden.

Die Fälle Meinl-Bank-Mutter gegen Österreich und im Fall Vattenfall gegen Deutschland zeigen auf, dass es sich hier auch gleich um hunderte Millionen oder Milliarden Euro Schaden handeln kann.

Im Fall Meinl geht es um eine 400 Millionen Euro Schadenersatzforderung gegen die Republik Österreich.

„Eine neue Schiedsklage der Meinl-Bank-Mutter Far East gegen die Republik Österreich ist im Streitwert mit knapp 400 Millionen Euro fast doppelt so hoch wie die letzte mit 200 Millionen. ... Ausgefochten wird die neue Schiedsklage vor dem internationalen Handelsschiedsgericht in Paris. "Das kann lange dauern", so Peschorn. "Zwei Jahre wären schnell." Das von der Republik zuletzt gegen Far East gewonnene Verfahren - die Weltbank-Schiedsstelle ICSID (International Centre for Settlement of Investment Disputes) in Washington DC wies die Klage der Meinl-Mutter zurück - dauerte laut Peschorn drei Jahre. ... Die neue Klage erfolgt auf der Basis eines Investitionsschutzabkommens zwischen Österreich und Malta. Die Klägerin und Meinl-Bank-Hauptaktionärin, die "B.V. Belegging-Maatschappij Far East B.V." (Far East), hat ihren Sitz auf Malta. Investitionsschutzabkommen lassen die Anrufung mehrerer Gerichte zu. Dass es eine neue Schiedsklage gegen die Republik gibt, wurde bekannt, weil SPÖ-Finanzsprecher Kai Jan Krainer eine parlamentarische Anfrage an Finanzminister Hartwig Löger (ÖVP) zum Thema Meinl gerichtet hatte. ..."

Quelle: Wiener Zeitung vom 14.9.2018

https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/wirtschaft/oesterreich/989602_Neue-Meinl-Klage-Fuer-Oesterreich-gehts-um-fast-400-Millionen.html

Im Fall Vattenfall II verklagte ein schwedisches Unternehmen die Bundesrepublik Deutschland wegen des Atomausstiegs Deutschlands bei einem Schiedsgericht (Internationalen Zentrum zur Beilegung von Inves-

Hinweis des Bundesministeriums für Inneres:

Die Begründung zum Volksbegehren wurde vom Bundesministerium für Inneres gemäß § 3 Abs. 7 VoBeG entgegengenommen und wird gemäß § 10 VoBeG in unveränderter Form veröffentlicht.

titionsstreitigkeiten (ICSID)) in den USA auf 4,7 Milliarden Euro Schadenersatz. Dieses Beispiel zeigt leicht nachvollziehbar auf, wie EU-Unionsrecht derzeit sowohl materiellrechtlich, als auch verfahrensrechtlich ausgeschaltet werden kann und enorme finanzielle Belastungen für den Steuerzahler ergeben kann.

Im Fall Philip Morris verklagte der USA-amerikanische Tabakkonzern den Staat Uruguay wegen einem Gesetz zum Nichtraucherschutz auf 2 Milliarden US-Dollar Schadenersatz.

Wir wollen keine Klagsrechte ausländischer Investoren gegen Österreich, insbesondere nicht gegen österreichische Umweltschutz-, Konsumentenschutz- und Arbeitnehmerschutzgesetze sowie österreichische Sozialgesetze oder Tierschutzgesetze, da die Tragweite nicht absehbar ist. Weiters ist nicht absehbar, welche irreversiblen Auswirkungen das CETA-Abkommen auf Österreich haben könnte, da eine Ausstiegsklausel fehlt.

2.7.: Was am CETA-Abkommen (inhaltlich und methodisch) schlecht ist:

Sonderklagerechte auf „entgangenen Gewinn“ für ausländische Investoren gegen Österreich vor Privatgerichten.

Seltsam an dem CETA-Abkommen und den Sonderklagerechten ist, dass dieses nur für ausländische Investoren gelten soll und dadurch inländische Unternehmen diskriminiert werden. Das lehnen wir ab. Denn dann müssten österreichische Unternehmen in Österreich bevorzugt werden und nicht ausländische Unternehmen.

Eigentumsschutz durch die österreichische Verfassung und EGMR ist aus unserer Sicht ausreichend und soll nicht durch CETA abgeändert werden.

Wir sind der Meinung, dass der Eigentumsschutz durch den österreichischen Verfassungsgerichtshof und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ausreichend sind. Die EU - die das CETA-Abkommen mit Kanada ausverhandelt hat - ist offensichtlich nicht dieser Meinung, denn sonst hätten sie den Investitionsschutz ausländischer Investoren nicht in das CETA-Abkommen hinein genommen. Damit stellt die EU Österreich und andere EU-Mitgliedsländer im Bereich des Investitionsschutzes auf das Niveau von „Bananenrepubliken“. Das sollte dem österreichischen Gesetzgeber und dem österreichischen Verfassungsgerichtshof zu denken geben.

Nicht-staatliche Parallelgerichtsbarkeit:

Wir sehen durch das CETA-Abkommen die teilweise Ausschaltung des österreichischen und EU-europäischen Rechts und Gerichtsbarkeit. Schon alleine wegen der fehlenden Vorlageberechtigung des zuständigen Schiedsgerichts ist aus unserer Sicht die Autonomie des EuGH und noch mehr des österreichischen Rechts in Frage gestellt bzw. ausgehebelt. Diese nicht-staatliche Parallelgerichtsbarkeit schadet durch Umgehung der ordentlichen Gerichtsbarkeit dem EU-europäischen und österreichischen Rechtssystem.

Einschränkung der nationalen Souveränität Österreichs.

Österreichischer Gesetzgeber sollte unseres Erachtens nicht durch den „CETA-Regulierungsrat“ oder „Ausschüsse“ ausgeschaltet bzw. ersetzt werden können. Aus unserer Sicht sollte die nationale Souveränität Österreichs erhalten bleiben. Österreichische Gesetze sollten auch in Zukunft sanktionslos durch das österreichische Volk bzw. durch das österreichische Parlament geändert werden können.

Der CETA-Freihandelsvertrag wird zu mehr Globalisierung und zur weiteren Klimaerwärmung führen.

Dies deshalb, weil der internationale Freihandel die weit entfernte Produktion billiger macht als bisher und so der heimischen Produktion das Wasser abgräbt. Dadurch werden ausländische Produkte verbilligt und eher von Konsumenten gekauft werden. Das wiederum führt zu mehr Globalisierung, sehr viel längeren Transportwegen und letztendlich zu noch mehr Klimaerwärmung und mehr Klimakatastrophen.

Hinweis des Bundesministeriums für Inneres:

Die Begründung zum Volksbegehren wurde vom Bundesministerium für Inneres gemäß § 3 Abs. 7 VoBeG entgegengenommen und wird gemäß § 10 VoBeG in unveränderter Form veröffentlicht.

Die Globalisierung durch CETA und anderen Freihandelsverträgen ist daher abzulehnen. Vielmehr sollte man über Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen nachdenken. Beispielsweise braucht Österreich keinen Import vom (gentechnisch) veränderten Fleisch aus Kanada, auch keine Kartoffeln aus Ägypten oder Tomaten aus Marokko oder Israel. Ebenso sollte unseres Erachtens die Ausfuhr von Lebendnutztieren - im Sinne des Tierschutzes - beschränkt werden.

Wir wollen keinen unbeschränkten Freihandel, weder mit Kanada, noch mit anderen Ländern.

Wir wollen zum Beispiel keinen Import von stark mit Antibiotika, Hormonen oder mit Atomstrahlung belasteten Lebensmitteln. Wir wollen auch keine gentechnisch veränderten Lebensmittel, weder in Österreich und schon gar nicht durch Import. Einfuhrsperren und Zölle sind jetzt und sollen unseres Erachtens nach auch in Zukunft sinnvolle Maßnahmen gegen unerwünschte Importware sein. Der Staat Österreich und die EU sollten ihre Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten nicht aufgeben.

Keine Geheimhaltungsklauseln in Rechtsverfahren betreffend Handels- und Investitionsverfahren.

Wir wollen keine Geheimhaltung in Rechtsverfahren betreffend Handels- und Investitionsverfahren, sondern Transparenz. Andernfalls entgleiten Österreich und der EU immer mehr ihre Gestaltungs- und Steuerungsfunktionen.

Vorläufige Anwendung des CETA-Abkommens noch vor Ratifizierung durch alle EU-Mitgliedsstaaten.

Das CETA Abkommen wird seit 21.9.2017 vorläufig auch in Österreich angewendet, obwohl es in vielen EU-Mitgliedsländern – wie zum Beispiel Österreich – noch gar nicht in nationales Recht umgesetzt wurde. Beim Europäischen Gerichtshof wurde das CETA-Abkommen durch das Königreich Belgien beeinsprucht und das Verfahren ist nach wie vor nicht entschieden (Stand 21. Dez. 2018).

Die Vorgangsweise der EU, das CETA-Abkommen bereits teilweise in Kraft zu setzen, gefährdet unseres Erachtens die Rechtssicherheit und das Rechtssystem in der EU und in Österreich und ist auch ein schweres Foul gegen das Selbstbestimmungsrecht der einzelnen EU-Mitgliedsländer.

(Quelle: https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/CETA:-Freihandelsabkommen-EU-Kanada.html#heading_Vorlaeufige_Anwendung_von_CETA)

Rechtliche Wirkung von Vorbehalten im CETA-Abkommen ist ungewiss:

Die Vorbehalte Österreichs sind auf den Seiten 706-713 und 914 - 915 im CETA-Abkommen geregelt. Kanada hat seine Vorbehalte auf den Seiten 572 – 700, 857 – 898 und 1008 – 1057 festgelegt, die EU auf den Seiten 700 – 706 und 898 - 914, andere EU-Mitgliedsländer auf den Seiten 714 – 1005.

D.h. ca. ein Drittel des CETA-Abkommens sind alleine die Vorbehalte.

Welche rechtliche Wirkung diese Vorbehalte haben ist für uns – und vermutlich auch für viele andere Personen - nicht nachvollziehbar. Das schadet der Rechtssicherheit in der EU und auch aus diesem Grund lehnen wir CETA daher ab.

Quelle => [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:22017A0114\(01\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:22017A0114(01)&from=DE)

Wir wollen keine Herabnivellierung bestehender Gesetze, um ausländischen Konzernen entgegen zu kommen.

Diese Gefahr sehen wir durch CETA und andere Freihandelsverträge gegeben, da im Ausland unter anderen Rahmenbedingungen produziert wird, beispielsweise mit geringeren Arbeits- und Umweltstandards. Dies würde zu Kostenvorteile für ausländische Betriebe im Vergleich zu den in Österreich produzierenden Betrieben führen. Die Produktion im Ausland würde den Wettbewerbsdruck auf österreichische Betriebe erhöhen, die wiederum Druck auf den österreichischen oder EU-europäischen Gesetzgeber ausüben würden, um die österreichischen Arbeits- und Umweltstandards auf ausländisches – im vorliegenden Fall kanadisches Niveau – zu senken. Im Endergebnis würde es durch qualitativ schlechte Billigimporte aus Kanada – und sehr wahrscheinlich indirekt aus den USA via kanadische Tochterfirmen - zu einer Absenkung österreichischer Qualitätsstandards kommen und genau das wollen wir vermeiden.

Hinweis des Bundesministeriums für Inneres:

Die Begründung zum Volksbegehren wurde vom Bundesministerium für Inneres gemäß § 3 Abs. 7 VoBeG entgegengenommen und wird gemäß § 10 VoBeG in unveränderter Form veröffentlicht.

Das Vorsorgeprinzip soll in Österreich beibehalten werden.

In Österreich gilt derzeit das Vorsorgeprinzip (bei Chemikalien etc.). Dieses wird durch CETA unseres Erachtens in ein „Nachsorgeprinzip“ umgewandelt. Darin sehen wir eine Verschlechterung, die wir ablehnen.

„... Zudem geraten Produktions- und Verarbeitungsstandards mit CETA unter weiteren Druck. Praktiken, die in Kanada als sicher gelten (Behandlung von Fleisch mit Milchsäure, Verwendung von Hormonen in der Rindfleischproduktion oder Nutzung genetisch modifizierter Organismen) sind in der EU mit Verweis auf das Vorsorgeprinzip untersagt. Solche Vorsorgemaßnahmen können unter CETA auf Basis des „Nachsorgeprinzips“ angegriffen werden. ...“

Quelle => <https://www.global2000.at/publikationen/ceta-lesen-und-verstehen>

Intransparenz der Verhandlungen

Die Völker Europas wurden von den Verhandlungen schlecht informiert.

Auch die Vertreter Österreichs bei den CETA-Verhandlungen gaben keine Informationen bekannt. Man wußte nicht einmal wer die Vertreter Österreichs in den CETA-Verhandlungen sind.

Peter Pilz forderte in seiner Rede am 12.10.2017 im Nationalrat Bundeskanzler Christian Kern (SPÖ) auf, alle CETA-Vertragsunterlagen an das österr. Parlament zu übergeben. Kern solle die parlamentarische Demokratie respektieren und seine Aussage von Tallin am Rande des EU-Gipfels zurückziehen. Pilz empört sich dabei darüber, dass Bundeskanzler Christian Kern das Parlament mißachte und dem Parlament die CETA-Unterlagen vorenthalte mit der Begründung, dass sonst CETA im österreichischen Parlament abgelehnt werden würde, CETA dann tot sei und das ganze Projekt scheitern würde.

Quelle: Parlamentsrede Peter Pilz zu CETA am 12.10.2017

=> <https://www.youtube.com/watch?v=jJzr4HduMzo>

Fragwürdige Unterschrift des CETA-Abkommens seitens der Republik Österreichs.

Der CETA-Vertrag wurde seitens Österreichs mit einer nicht lesbaren, fragwürdigen Unterschrift auf Seite 177 des im Amtsblatt der EU veröffentlichten CETA-Abkommens unterzeichnet. Es fehlt sowohl das Datum der Unterschrift, der Name des Unterzeichners und seine Funktion bzw. Vertretungsbefugnis für die Republik Österreichs. (siehe nachfolgendes Abbild)

Magyarország részéről



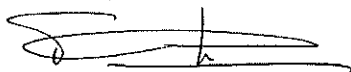
(Hinweis: Das CETA Abkommen wurde am 14. Jänner 2017 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht)

Quelle => [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:22017A0114\(01\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:22017A0114(01)&from=DE)

Għar-Repubblika ta' Malta



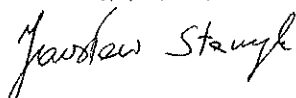
Voor het Koninkrijk der Nederlanden



Für die Republik Österreich



W imieniu Rzeczypospolitej Polskiej



Hinweis des Bundesministeriums für Inneres:

Die Begründung zum Volksbegehren wurde vom Bundesministerium für Inneres gemäß § 3 Abs. 7 VoBeG entgegengenommen und wird gemäß § 10 VoBeG in unveränderter Form veröffentlicht.

Jedenfalls ist die Unterschrift am CETA-Abkommen nicht von Ex-Bundespräsident Dr. Heinz Fischer (der seit 8. Juli 2016 nicht mehr im Amt war), noch von Bundespräsident Dr. Alexander Van der Bellen (der erst ab 26. Jänner 2017 im Amt war), nicht vom damaligen Bundeskanzler Mag. Christian Kern und auch nicht vom damaligen Außenministern Sebastian Kurz.

Unterschreiben hätte jedenfalls der Bundespräsident müssen.

Quelle: Rechtsgutachten des Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlichen Dienstes des Parlaments zum Freihandelsabkommen mit Kanada/CETA vom 19.5.2016, S.6.

https://www.bmdw.gv.at/Aussenwirtschaft/CETA/Documents/2016_05_19_CETA-Ergebnisse%20und%20Gutachten.pdf

Der Europäische Gerichtshof EuGH möge im anhängigen CETA-Verfahren nicht nur prüfen, ob die Schiedsgerichte und Sonderklagsrechte im CETA-Abkommen EU-rechtskonform sind, sondern ob das CETA-Abkommen überhaupt rechtswirksam von den 28 EU-Mitgliedsstaaten unterschrieben wurde, insbesondere ob Österreich rechtswirksam unterschrieben hat.

Fehlende Ausstiegsklausel aus dem CETA-Vertrag für Österreich:

Da eine Ausstiegsklausel für Österreich fehlt ist nicht annähernd absehbar, welche Auswirkungen das CETA-Abkommen auf Österreich haben wird.

Weiters ist es fraglich, ob das derzeitige EU-Mitgliedsland Großbritannien nach dem EU-Austritt im März 2019 (= BREXIT) weiterhin Teil des CETA-Abkommens sein wird oder nicht. Unterschrieben hat jedenfalls jemand für das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland (auf Seite 178 des CETA-Abkommens), ohne dass es nachvollziehbar ist, wer das gewesen war.

Laufendes Verfahren beim Europäischen Gerichtshof EuGH:

Unseres Wissens nach hat immerhin ein EU-Mitgliedsland ein Verfahren (Vorabentscheidungsverfahren?) betreffend CETA beim EuGH gestartet. Es war dies das Königreich Belgien.

CETA

BELGIAN REQUEST FOR AN OPINION FROM THE EUROPEAN COURT OF JUSTICE

On 27 October 2016, the Kingdom of Belgium reached an internal agreement between the Federal Government and the governments of the federated entities concerned regarding the signing of the EU-Canada Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA). This agreement contains a national unilateral declaration regarding the Belgian conditions for signing CETA, for which the undertaking was made to request an opinion from the Court of Justice of the European Union (CJEU) regarding the compatibility of certain aspects of CETA with the European Treaties, in particular with regards to Opinion 2/15. ...

In light of this, the Kingdom of Belgium is requesting an opinion from the CJEU regarding the compatibility of Chapter 8 ("Investments"), Section F ("Resolution of investment disputes between investors and states") with the European Treaties, including basic rights. This concerns a new, reformed system of hearing disputes between investors and States, the so-called Investment Court System (ICS), which will consist of a Tribunal and an Appeals Body. ... Specifically, the Kingdom of Belgium is requesting the CJEU to provide an opinion regarding the compatibility of the ICS with:

- 1) The exclusive competence of the CJEU to provide the definitive interpretation of European Union law*
- 2) The general principle of equality and the 'practica I effect' requirement of European Union law*
- 3) The right of access to the courts*
- 4) The right to an independent and impartial judiciary ...*

Regarding the right to an independent and impartial judiciary, the Kingdom of Belgium wishes to obtain an opinion regarding the following aspects:

Hinweis des Bundesministeriums für Inneres:

Die Begründung zum Volksbegehren wurde vom Bundesministerium für Inneres gemäß § 3 Abs. 7 VoBeG entgegengenommen und wird gemäß § 10 VoBeG in unveränderter Form veröffentlicht.

- the conditions regarding the remuneration of the members of the Tribunal and the Appeals Body.
- the appointment of members of the Tribunal and the Appeals Body.
- the release of members of the Tribunal and the Appeals Body.
- the guidelines of the International Bar Association regarding conflicts of interest in international arbitration and the introduction of a code of conduct for the members of the Tribunal and the Appeals Body.
- the external professional activities related to investment disputes of members of the Tribunal and the Appeals Body. ... "

Quelle: https://diplomatie.belgium.be/sites/default/files/downloads/ceta_summary.pdf

Minister Reynders submits request for opinion on CETA

Mitteilung des Belgischen Königreichs vom 6. Sept. 2017

=>https://diplomatie.belgium.be/en/newsroom/news/2017/minister_reynders_submits_request_opinion_ceta

D.h. nicht einmal dem Königreich Belgien ist klar, ob der CETA-Vertrag EU-rechtskonform ist. Der EuGH prüft bereits seit über einem Jahr das Ersuchen Belgiens auf Stellungnahme zum CETA-Abkommen, ohne ein Ergebnis.

Selbst wenn der EuGH das CETA-Abkommen ganz im Sinne der EU-Kommission für EU-rechtskonform hält, so entspricht es immer noch nicht dem Willen des österreichischen Volkes, wobei der Wille des österreichischen Volkes erst durch eine Volksabstimmung zu ermitteln ist. Zur Einleitung einer solchen Volksabstimmung in Österreich ist es wichtig liebe Österreicherinnen und Österreicher, daß sie dieses Volksbegehren für eine CETA-Volksabstimmung unterzeichnen.

Rechtsquellen, Videos und weitere Informationen zum Volksbegehren „CETA-Volksabstimmung“ finden Sie im Internet auf

=> <http://www.wfoe.at/volksbegehren/ceta-volksabstimmung.html>

Wir empfehlen daher allen Österreicherinnen und Österreichern, dieses Volksbegehren „CETA-Volksabstimmung“ durch Ihre Unterschrift in der Eintragungswoche zu unterstützen, indem Sie das Volksbegehren in der Eintragungswoche am Amt unterschreiben oder mittels elektronischer Signatur im Internet unterzeichnen.

Wir bedanken uns schon im Voraus, für Ihren Einsatz für Österreichs Selbstbestimmung, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. DANKE.

Abgegeben am 6/2/18
abgegeben am

Hinweis des Bundesministeriums für Inneres:

Die Begründung zum Volksbegehren wurde vom Bundesministerium für Inneres gemäß § 3 Abs. 7 VoBeG entgegengenommen und wird gemäß § 10 VoBeG in unveränderter Form veröffentlicht.